

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Anmeldung von Hunden und über die Erhebung der Hundesteuer vom ...

Nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Anmeldung von Hunden und über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 18. November 2013 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird angefügt:

“

4. Hunden, die eine Prüfung als Begleit- oder Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die jährlich mindestens an 100 Tagen in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt.
5. Hunden, die aus dem Tübinger Tierheim übernommen und mindestens zwei Jahre gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf der Frist für die ersten 12 Monate der Haltung gewährt.“

b) In der Überschrift zu § 8 wird das Wort „Steuerbefreiungen“ durch das Wort „Steuervergünstigungen“ ersetzt.

c) In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Steuerbefreiung“ durch das Wort „Steuervergünstigung“ ersetzt und um einen zweiten Satz ergänzt:

„Treten die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erst im Lauf des Kalenderjahres ein, wird die Vergünstigung vom Ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der die Vergünstigung begründende Tatbestand eintritt.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Tübingen, den

Bürgermeisteramt